



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz

Unser Zeichen	MüCh-054/2025
Ihr Ansprechpartner	Bettina Palm
Telefon	069 2714 1990
Fax	069 2714 5951
E-Mail	chemikaliensicherheit-arbeitsschutz@rpda.hessen.de
Datum	27.02.2025

**Marktüberwachung beim Zoll nach §21a Abs. 2 Chemikaliengesetz -
Prüfung der Konformität der von Ihnen zur Einfuhr angemeldeten Produkte
mit dem EU-Chemikalienrecht**

Registrier-Nr. der Zollanmeldung: VW2-3305- 900 bis 945 -2025
Rubber Solution

Sehr geehrte Damen und Herren,

als in Frankfurt zuständige Marktüberwachungsbehörde für das Chemikalienrecht bin ich auf Mitteilung des Zolls gemäß §21a ChemG verpflichtet, zur Einfuhr angemeldete Produkte auf ihre Konformität mit Europäischen Harmonisierungsvorschriften zu überprüfen.

Der Zoll hat in Ihrem Fall derartige Zweifel bei mir angemeldet und das Verfahren zur Freigabe zum freien Verkehr für die Ware ausgesetzt. Nach Überprüfung der von Ihnen angemeldeten Ware habe ich die in dem anliegenden Beschaubefund aufgeführten Mängel festgestellt.

Ich habe dem Zollamt mitgeteilt, dass ich der Freigabe zum freien Verkehr nicht zustimmen kann. Das Zollamt wird Ihnen zu gegebener Zeit gesondert mitteilen, dass die Annahme der Zollanmeldung gemäß Art. 27 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 i.V.m. § 7 Zollverwaltungsgesetz zurückgenommen wird und dass sich die Ware weiterhin in der vorübergehenden Verwahrung befinden. Ebenfalls habe ich dem Zollamt mitgeteilt, dass meinerseits keine Einwände gegen die Überführung der Ware in ein anderes, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienendem Zollverfahren, bestehen.

Meine Beteiligung am Zollverfahren ist damit abgeschlossen.

Es besteht meinerseits kein weiterer Handlungsbedarf, solange die Ware der zollamtlichen Überwachung im Rahmen anderer, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienenden Zollverfahren unterliegt. Sie können auch z. B. die aktive Veredelung, die Wiederausfuhr oder die Entsorgung der Ware veranlassen.

Optionale Verfahrensschritte:

Sofern die Ware nachbesserungsfähig (z. B. geänderte Etikettierung in Form einer deutschsprachigen, chemikalienrechtlich einwandfreien Kennzeichnung) ist und weiterhin eingeführt werden soll, ist die Frage hinsichtlich geeigneter Zollverfahren, in deren Rahmen die zur Herstellung der Konformität erforderlichen Nachbesserungsmaßnahmen an der Ware unter zollamtlicher Überwachung vorgenommen werden können, direkt mit dem Zoll zu klären.

Nach Abschluss der Nachbesserungen und erneuter Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr wird dann direkt vom Zoll auf Grundlage von § 21a diejenige Marktüberwachungsbehörde erneut beteiligt, die für die meldende Zollbehörde örtlich zuständig ist.

In dem Rahmen überprüft die jeweilige Marktüberwachungsbehörde die Ware erneut und entscheidet dann, ob die Ware nun einfuhrfähig ist. Erst dann kann - bei positivem Befund (d. h. es werden keine Mängel festgestellt) - die Ware freigegeben und damit überlassen werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich keine entsprechenden Beratungen leisten und diesbezüglich keine weiteren Anfragen von Ihnen beantworten kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bettina Palm

Dieses Dokument ist gemäß § 37 (3) HVwVfG auch ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Beschaubefund